

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| <u>Präsidium:</u> | |
| Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen | 5907 |
| <u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u> | |
| Zweite Änderung der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät | 5911 |
| Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät | 5915 |
| <u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u> | |
| Errichtung des Zentrums „Göttingen Centre for Digital Humanities“ (GCDH) | 5918 |
| Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Digital Humanities“ (GCDH) | 5919 |

Nach Stellungnahme des Senats am 18.11.2009 hat das Präsidium am 25.11.2009 die „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen“ beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 GO).

Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen

Die nachfolgenden inhaltlichen und strukturellen Merkmale von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) setzen für diese einen einheitlichen Qualitätsstandard.

§ 1

¹Zentren sind Einrichtungen, die fakultätsübergreifende Ziele der beteiligten Fakultäten (Trägerfakultäten) verfolgen, welche im universitären Entwicklungsplan zu verankern sind (fakultätsübergreifende Zentren). ²Sie tragen zur Struktur und zum Profil der Universität entscheidend bei. ³In Ausnahmefällen können

- a) innerfakultäre Zentren errichtet werden, wenn in einer Fakultät Fächer unterschiedlicher Disziplinen vertreten sind, zwischen denen erhebliche Unterschiede bestehen, oder
- b) universitätsgetragene Zentren auf zentraler Ebene errichtet werden.

⁴Besonderheiten bestehen für gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen von Hochschulen, die Universitätsmedizin Göttingen und die Ausgestaltung der im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen eingerichteten Zentren.

§ 2

Ein Zentrum zeichnet sich aus durch:

1. sichtbare Aktivitäten in Forschung und/oder Lehre,
2. sichtbare Aktivitäten in der Akquisition von Drittmitteln,
3. einen auch außerhalb der Universität wahrzunehmenden Beitrag zur Profilbildung der Universität einschließlich einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit,
4. eine regelmäßige externe Evaluation zur Qualitätssicherung.

§ 3

Ein Zentrum weist als wesentliche Strukturmerkmale auf:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. den externen wissenschaftlichen Beirat.

§ 4

Ein Zentrum verfügt über eine Ordnung, seine Organe über Geschäftsordnungen.

§ 5

¹Bei fakultätsübergreifenden Zentren benennen die Trägerfakultäten in der Regel aus ihrem Kreise eine Fakultät, die vor allem gegenüber dem Präsidium als Ansprechpartner fungiert (federführende Fakultät). ²Das Präsidium kann ein universitätsgetragenes Zentrum im Einvernehmen mit dem Zentrumsvorstand einer Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, fachlich zuordnen; diese Fakultät soll das Zentrum bei der Aufgabenerfüllung in fachlicher Hinsicht unterstützen.

§ 6

(1) ¹Zur Errichtung eines Zentrums kann eine Anschubfinanzierung aus dem zentralen Fonds beim Präsidium beantragt werden. ²Diese Anschubfinanzierung kann auch mit der Maßgabe versehen werden, dass sie durch die Trägerfakultäten abzulösen ist.

(2) ¹Die Leitung der Nachwuchsgruppe eines universitätsgetragenen Zentrums wird auf ihren Antrag zugleich Mitglied in der Fakultät, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; in dieser Fakultät wird zudem das Wahlrecht auf Fakultätsebene ausgeübt. ²Im Falle eines Dissenses entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Fakultät auf der Grundlage einer Stellungnahme des Senats abschließend. ³Die an einem universitätsgetragenen Zentrum tätigen Beschäftigten der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe werden in Erstmitgliedschaft der Fakultät zugeordnet, in deren Forschungsgebiet der Forschungsschwerpunkt des Zentrums vorwiegend fällt, soweit nicht eine andere Fakultätszuordnung aus sachlichen Gründen geboten ist; die betroffenen Fakultäten können hierzu eine Stellungnahme abgeben. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für die Einschreibung von Doktorandinnen oder Doktoranden.

§ 7

(1) ¹Das Zentrum verfügt über einen externen wissenschaftlichen Beirat, dessen Mitglieder bei fakultätsübergreifenden und innerfakultären Zentren auf im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlag des Zentrumsvorstands von der Präsidentin oder von dem Präsidenten bestellt werden. ²Die Bestellung der Beiratsmitglieder eines universitätsgetragenen Zentrums ist in der Zentrumsordnung zu regeln.

(2) ¹Der wissenschaftliche Beirat repräsentiert externe wissenschaftliche Expertise und dient der Qualitätssicherung des Zentrums. ²Er tagt alle zwei Jahre und erstellt auf der Grundlage eines Statusberichts des Vorstands sowie einer Begehung des Zentrums einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält. ³Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung enthalten.

(3) ¹Der Bericht ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die geschäftsführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor oder Sprecherin oder Sprecher) des Zentrums zu übermitteln und mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis der Beurteilung.

§ 8

¹Die Trägerfakultäten oder im Falle universitätsgetragener Zentren das Präsidium prüfen in regelmäßigen Abständen, ob der Zweck der Zentrumserrichtung erfüllt wird und die Art ihrer Beteiligung sachgerecht ist. ²Das Präsidium gibt dem Zentrumsvorstand und dem Senat das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 9

Es steht den Mitgliedern eines Zentrums frei, die Erledigung der Zentrumsaufgaben durch das Zentrum aufzugeben etwa zu Gunsten der Erledigung durch eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft.

§ 10

Die Umsetzung der leistungsorientierten Mittelvergabe erfolgt nicht im Rahmen eines Zentrums, sondern weiterhin bei Professuren beziehungsweise Abteilungen oder Forschungseinheiten innerhalb der Trägerfakultäten.

§ 11

¹Die Trägerfakultäten oder im Falle universitätsgetragener Zentren das Präsidium legen die Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln fest. ²Aus Mitteln des Zentrums selbst können nur befristete Beschäftigungsverhältnisse neu geschaffen werden, es sei denn die Trägerfakultäten oder im Falle universitätsgetragener Zentren das Präsidium haben verbindlich deren dauerhafte Finanzierung gesichert.

§ 12

¹Bei der Neubesetzung einer Professur, deren Denomination die Beteiligung an einem Zentrum vorsieht, ist das Zentrum am Besetzungsverfahren zu beteiligen. ²Der Zentrumsvorstand hat das Recht, zu dem Berufungsvorschlag gegenüber Präsidium und Senat Stellung zu nehmen.

§ 13

¹Bis zum Jahre 2010 klären die heute bestehenden Zentren, ob sie den vorstehenden Kriterien entsprechen. ²Gegenüber dem Präsidium und dem Senat, vertreten durch die Kommission für Entwicklungs- und Finanzplanung, hat jedes Zentrum darzulegen, auf welche Weise es sich auszeichnet durch:

1. sichtbare Aktivitäten in Forschung und/oder Lehre,
2. sichtbare Aktivitäten in der Akquisition von Drittmitteln,
3. einen auch außerhalb der Universität wahrzunehmenden Beitrag zur Profilbildung der Universität einschließlich einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit,
4. eine regelmäßige externe Evaluation zur Qualitätssicherung.

§ 14

Weisen bereits vorhandene Zentren in ihren Schwerpunkten eine inhaltliche Nähe auf, so sollen sie bis 2010 prüfen, ob sie sich zu einem gemeinsamen Zentrum, das auch über verschiedene Abteilungen verfügen kann, zusammenschließen.

§ 15

¹Ein neu geschaffenes Zentrum ist eine im vorstehenden Sinne beschriebene Einrichtung. ²Der Begriff „Zentrum“ ist hierfür reserviert. ³Erfüllt eine wissenschaftliche Einrichtung diese Voraussetzungen nicht mehr, muss eine Umbenennung in angemessener Frist erfolgen.

§ 16

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtliche Mitteilungen 6/2007 S. 232) außer Kraft.

(3) Die dieser Richtlinie entgegenstehenden Bestimmungen in der Ordnung eines Zentrums sind nach Ablauf der Frist gemäß § 13 Satz 1 unwirksam.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.12.2009 die zweite Änderung der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung vom 27.07.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2005 S. 429), zuletzt geändert am 12.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2007 S. 160), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)). Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 1

Die Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
2. In § 13 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und in der Abschlussprüfung eine Klausur zu schreiben“ gestrichen.
3. In § 14 Abs. 1 Nr. 1. wird das Wort „Studienordnung“ durch die Wörter „Anlage 2“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Studienbuch“ gestrichen.
5. In § 19 Abs. 5 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
6. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden vor dem Satzende die Wörter „bzw. Nachweise über die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen“ angefügt.
7. Der § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „erworben haben“ durch das Wort „erwerben“ ersetzt.
 - b) Als Satz 2 wird neu eingefügt: „Abweichend von Satz 1 kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Gegenstand der Prüfung auch der Inhalt eines Seminars sein, in dem die Studierenden einen Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein nicht erworben haben, sofern die Studierende einen solchen in einem anderen Seminar im Fach der Prüfung erworben haben.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 – 5 werden 3 – 6.
8. In § 27 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt: „(2) Studienprofile im Fach Sportwissenschaf-

ten werden auf Antrag auf dem Zeugnis ausgewiesen.“; der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

9. Der § 31 wird aufgehoben.

10. Der § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Übergangs- und Schlussbestimmung

(1) Der Studiengang ist geschlossen. Eine Einschreibung ist, auch in höhere Fachsemester, ausgeschlossen. Abweichend von Satz 2 können auf Antrag bereits eingeschriebene Studierende des Magisterstudienfaches Medien- und Kommunikationswissenschaften in ein anderes Fach nach Anlage 1 oder bereits eingeschriebene Studierende des Diplomstudiengangs Sozialwissenschaften in den vorliegenden Magisterstudiengang in Fächer nach Anlage 1 (mit Ausnahme des Faches Medien- und Kommunikationswissenschaft) umgeschrieben werden, soweit aufgrund bereits erbrachter Vorleistungen sicher festgestellt werden kann, das Studium innerhalb der im Folgenden genannten Fristen erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Feststellung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters. Der Antrag nach Satz 3 kann zuletzt für eine Umschreibung zum Wintersemester 2010/2011 gestellt werden.

(2) Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung wird letztmals im Wintersemester 2012/13 durchgeführt. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird eine Prüfung abweichend von Satz 1 letztmals im Wintersemester 2013/14 durchgeführt; der Antrag muss spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 eingegangen sein und einen im Rahmen einer Fakultätsstudienberatung erstellten Zeitplan beinhalten, der erkennen lässt, dass die noch ausstehenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 abgelegt werden können. Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden, deren oder dessen Antrag nach Satz 2 bewilligt wurde, wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerungen eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag an den Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im Wintersemester 2015/16 durchgeführt werden. Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) der Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Studiengängen unterschiedlicher Fächer und Fakultäten,
- e) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität
- f) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversiche-

rung pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.

Für Studierende des Magisterstudienfaches Medien- und Kommunikationswissenschaft gilt abweichend von Sätzen 1-3: Eine Prüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung wird letztmalig im Sommersemester 2010 durchgeführt. Eine Fristverlängerung gleich aus welchem Grund ist ausgeschlossen.

Für Fachprüfungen in Fächern der Philosophischen Fakultät gelten abweichend von Sätzen 1 und 2 ausschließlich die in der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät benannten Fristen; zur Fristwahrung können Fachprüfungen in Fächern der Philosophischen Fakultät vorgezogen werden, auch wenn in einem oder mehreren der anderen studierten Fächern die Zugangsvoraussetzungen zur Magisterprüfung noch nicht nachgewiesen werden.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen und ununterbrochen fortgeführt haben, gelten § 21 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass ein qualifizierter Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein in einem Seminar nicht nachgewiesen werden muss und die Prüfung sich in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auf eines der Teilgebiete des Faches nach Anlage 2 bezieht; die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterarbeit bleiben hiervon unberührt. Jedes Teilgebiet eines Faches kann Gegenstand nur einer studienbegleitenden Prüfung sein. Im Magisterstudienfach Medien- und Kommunikationswissenschaft ist hinsichtlich der Teilgebiete des Faches die Prüfungsordnung vom 13.04.2000 maßgeblich; im 1. und 2. Hauptfach sind drei, im Nebenfach zwei studienbegleitende Prüfungen zu absolvieren.

(4) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 2 können Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/05 begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, auf Antrag, der vor der Zulassung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen ist, in den Fächern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät folgende Prüfungsleistungen erbringen:

a) Wird die Magisterprüfung in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt, besteht die Prüfung:

aa) im ersten und zweiten Hauptfach jeweils aus einer einstündigen mündlichen Prüfung, die sich auf drei verschiedene „Studienbereiche/Prüfungsgebiete“ erstreckt;

bb) im zweiten Hauptfach zusätzlich aus einer fünfstündigen Klausur.

b) Wird die Magisterprüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt, besteht die Prüfung

aa) im Hauptfach aus einer einstündigen mündlichen Prüfung, die sich auf drei verschiedene „Studienbereiche/Prüfungsgebiete“ erstreckt;

bb) in jedem Nebenfach jeweils aus einer fünfstündigen Klausur und einer 30minütigen mündlichen Prüfung, die sich auf zwei verschiedene „Studienbereiche/Prüfungsgebiete“ erstreckt.

Das Nähere ist in Anlage 2 der Prüfungsordnung vom 13.04.2000 festgelegt. In diesem Fall werden die Fachprüfungen in Form von Blockprüfungen durchgeführt. Werden mehrere Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert, kann ein Antrag auf Erbringung von Ersatzleistungen nicht auf einzelne dieser Fächer beschränkt werden.

(5) Alle bisher geltenden Prüfungsordnungen treten mit Bekanntmachung der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft. Dies gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben. Nach den Regelungen einer bisher gültigen Prüfungsordnung absolvierte Magisterzwischenprüfungen gelten als nach der vorliegenden Prüfungsordnung ordnungsgemäß absolviert. Die zu der vorliegenden Prüfungsordnung in bisher gültigen Fassungen erlassenen Studienordnungen gelten fort. Soweit einzelne Bestimmungen den Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung widersprechen, gelten ausschließlich die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung.

(6) Im Übrigen trifft der Prüfungsausschuss Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich ist.“

11. In Anlage 1 werden zu Buchst. A Nr. 1 und Buchst. B Nr. 1 jeweils nach dem Wort „Ethnologie“ ein Komma und die Wörter „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ eingefügt.

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Zu Buchst. „A. Politikwissenschaft als Hauptfach“ wird in Nr. III 2. der 6. Spiegelstrich „Statistik“ um „(Statistik I)“ ergänzt.

b) Zu Buchst. „B. Politikwissenschaft als Nebenfach“ wird in Nr. III 2. beim 6. Spiegelstrich „Statistik“ durch „Statistik I“ ersetzt.

c) Zu Buchst. „B. Sozialpolitik als Nebenfach“ werden in Nr. I beim 5. Spiegelstrich die Wörter „für Sozialwissenschaftler (Statistik I)“ durch die römische Ziffer „I“ ersetzt.

d) Zu Buchst. „B. Soziologie als Nebenfach“ werden in Nr. I 3. die Wörter „für Sozialwissenschaftler (Statistik I)“ durch die römische Ziffer „I“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.11.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.12.2009 die dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2005 S. 474), zuletzt geändert am 04.06.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2007 S. 488) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)). Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 10 Satz 1 werden die Wörter „im Studienbuch“ gestrichen.
2. In § 13 Nr. 1. wird hinter dem Wort „Fachprüfung“ eingefügt: „(§§ 16 – 19)“.
3. Der § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und die Prüfungsleistungen“ gestrichen.
 - b) In Absätzen 2 und 3 wird jeweils hinter dem Wort „Fach“ eingefügt: „der Fachgruppe I“.
 - c) In Absatz 4 wird als Satz 1 neu eingefügt: „Die studienabschließenden Fachprüfungen für einzelne rechtswissenschaftliche Fächer sind in den §§ 17 – 19 geregelt.“; der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
4. Der § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird als Satz 2 eingefügt: „Abweichend von Satz 1 kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Gegenstand der Prüfung auch der Inhalt eines Seminars sein, in dem die Studierenden einen qualifizierten Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein nicht erworben haben, sofern die Studierende einen solchen in einem anderen Seminar im Fach der Prüfung erworben haben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 – 8 werden 3 – 9.
5. Der § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Titel werden die Wörter „rechts- und wirtschaftswissenschaftliche“ durch das Wort „rechtswissenschaftliche“ ersetzt.
 - b) In Absatz werden wird nach dem Wort „Klausur“ der Verweis „(§ 19)“ und nach dem Wort „Prüfung“ der Verweis „(§ 18)“ eingefügt.
6. Der § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Titel werden die Wörter „rechts- und wirtschaftswissenschaftliche“ durch das Wort „rechtswissenschaftliche“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „wirtschafts- und“ gestrichen.

7. In § 23 Satz 3 werden die Wörter „hat die Kandidatin oder der Kandidat die Wahl, in welchem der beiden sozialwissenschaftlichen Fächern der Vortrag zu halten ist“ durch die Wörter „gilt § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend, d. h. in dem einen Fach der Fächergruppe I werden zwei studienbegleitende mündliche Prüfungen abgelegt, in dem anderen Fach der Fächergruppe I eine studienbegleitende mündliche Prüfung und der studienabschließende Vortrag (vgl. Anlage 4)“ ersetzt.

8. In § 25 Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

9. In § 28 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

10. Der § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Übergangs- und Schlussbestimmung

(1) Der Studiengang ist geschlossen. Eine Einschreibung, auch in höhere Fachsemester, ist ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften wird letztmals im Wintersemester 2012/13 durchgeführt. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird eine Prüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften abweichend von Satz 1 letztmals im Wintersemester 2013/14 durchgeführt; der Antrag muss spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 eingegangen sein und einen im Rahmen einer Fakultätsstudienberatung erstellten Zeitplan beinhalten, der erkennen lässt, dass die noch ausstehenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 abgelegt werden können. Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden, deren oder dessen Antrag nach Satz 2 bewilligt wurde, wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerungen eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften auf Antrag an den Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber im Wintersemester 2015/16 durchgeführt werden. Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) der Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Studiengängen unterschiedlicher Fächer und Fakultäten,
- e) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität
- f) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben, können auf Antrag, der vor der Zulassung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen ist, abweichend von § 15 Absätzen 2 und 3 insgesamt folgende Prüfungsleistungen erbringen: In dem Fach der Fachgruppe I, in dem die Diplomarbeit verfasst wird, besteht die Fachprüfung aus einem studienabschließenden Vortrag gemäß § 23 und einer 30minütigen mündlichen Prüfung. In dem anderen Fach der Fachgruppe I besteht die Fachprüfung aus einer fünfständigen Klausur und einer 30minütigen mündlichen Prüfung. In diesem Fall werden die Fachprüfungen in Form von Blockprüfungen durchgeführt, die in der Regel zweimal im Jahr stattfinden. Ein Antrag auf Erbringung von Ersatzleistungen nur in einem Fach ist unzulässig.

(4) Für Studierende, des Diplomstudienfaches Publizistik- und Kommunikationswissenschaften gilt:

eine Prüfung wird abweichend von Absatz 2 letztmalig im Sommersemester 2010 durchgeführt; eine weitere Fristverlängerung gleich aus welchem Grund ist ausgeschlossen; hinsichtlich der Prüfungsgebiete ist die Prüfungsordnung vom 01.10.2000 maßgeblich.

(5) Alle bisher geltenden Prüfungsordnungen treten mit Bekanntmachung der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft. Dies gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben. Nach den Regelungen einer bisher gültigen Prüfungsordnung absolvierte Diplomvorprüfungen gelten als nach der vorliegenden Prüfungsordnung ordnungsgemäß absolviert. Die zu der vorliegenden Prüfungsordnung in bisher gültigen Fassungen erlassene Studienordnung gilt fort. Soweit einzelne Bestimmungen den Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung widersprechen, gelten ausschließlich die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung.

(6) Im Übrigen trifft der Prüfungsausschuss Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich ist; eine Verlängerung der in Absätzen 2 und 4 festgelegten Fristen ist ausgeschlossen.“

11. Der § 33 wird aufgehoben; der bisherige § 34 wird § 33 und wie folgt geändert: Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

12. In Anlage 1 Nr. I. Ziff. 1. werden beim 3. Spiegelstrich nach dem Wort „Sozialwissenschaften“ die Wörter „(Statistik I und Statistik II)“ angefügt.

13. Die Anlage II wird wie folgt geändert:

a) In Nr. II. wird der bisherige Wortlaut wie folgt ersetzt: „Seit Sommersemester 2008 nur noch studienbegleitend -> Anlage 5“.

b) In Nr. III. wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und wie folgt ergänzt: „sofern ein studienabschließendes Prüfungsfach (Bürgerliches Recht, Strafrecht mit Schwerpunkt

Besonderer Teil des Strafrechts und Strafprozeßrecht, Verwaltungsrecht) gewählt worden ist. Seit Sommersemester 2006 finden die Studien- und Prüfungsleistungen in den anderen Prüfungsfächern studienbegleitend (Anlage 6) statt.“

14. Am Schluss der Anlage 3 wird der Ausdruck „Statistik II (theoretische Statistik)“ durch den Ausdruck „Statistik II (Statistische Datenanalyse)“ ersetzt.

15. In Anlage 4 wird unterhalb der Überschrift „Soziologie“ im 2. Aufzählungspunkt zur Nr. 2 nach dem Wort „Analyse“ das Wort „oder“ gestrichen.

16. Die Anlage 5 wird unter Nr. 2 Buchst. a) zur Überschrift „Volkswirtschaftslehre“ wie folgt geändert:

a) Der Ausdruck „Pflichtbereich (10 – 12 Kreditpunkte):“ wird durch den Ausdruck „Pflichtbereich (12 Kreditpunkte):“ ersetzt

b) beim 1. Spiegelstrich „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ wird „8 KP“ durch „6 KP“ ersetzt

c) „Wahlbereich (6 - 8 Kreditpunkte):“ wird ersetzt durch „Wahlbereich (6 Kreditpunkte):“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtung:

Das Präsidium hat am 02.12.2009 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 06.01.2009), dem Dekanat der Theologischen Fakultät (Beschluss vom 28.10.2009), dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 10.11.2009), dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 26.11.2008) und dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 18.11.2008) sowie nach Stellungnahme des Senats (Beschluss vom 18.11.2009) die Errichtung des Zentrums „Göttingen Centre for Digital Humanities“ (GCDH) der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.01.2010 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)), § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345); § 43 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 21 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Fakultätsübergreifende Einrichtung:

Der Senat beziehungsweise das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 20.11.2009 beziehungsweise am 02.12.2009 im Einvernehmen die Ordnung des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung
des
Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH)
der
Georg-August-Universität Göttingen

§ 1

Definition; Zielsetzung und Trägerfakultäten

(1) Das Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Theologischen Fakultät und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung.

(2) ¹Es dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs-, Lehr- und Infrastrukturaktivitäten an der Universität Göttingen sowie Anwendungen auf dem Gebiet der Digital Humanities zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Digital Humanities bezeichnen die Methodik und Praxis zur Analyse, semantischen Vernetzung und langfristigen Verfügbarmhaltung von digitalen Korpora in allen geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen, von Texten über musikalische Noten bis zu archäologischen Artefakten, von Sozialdaten über Verhaltensmuster bis zu virtuellen Welten.

(3) ¹An dem Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten sowie die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) beteiligt: Juristische Fakultät, Philosophische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Theologische Fakultät und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. ²Federführende Fakultät ist die Philosophische Fakultät.

(4) Das Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) kooperiert insbesondere mit der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel und der Max Planck Gesellschaft/Max Planck Digital Library.

§ 2

Aufgaben

Das Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet der Digital Humanities;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung eines Promotionsstudiengangs Digital Humanities;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Koordinierung und Pflege außeruniversitärer Kontakte mit Industrie, Wirtschaft und Forschungseinrichtungen;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Digital Humanities und ihrer Anwendungen.
- Aufbau, Pflege und Organisation von Digital Humanities-Infrastrukturen.
- Aufbau, Pflege und Organisation von Digital Humanities-Services.

§ 3

Organe, Gliederung

Organe des Göttingen Centres for Digital Humanities (GCDH) sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten beziehungsweise des Präsidiums benannten, auf

dem Fachgebiet Digital Humanities und deren Anwendungen lehrenden und forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen;

- c) die Direktorin oder der Direktor der SUB.
- (2) Angehörige des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) sind:
- a) die auf Beschluss des Vorstands des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
 - b) die in den Forschungsprojekten des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) betrieben und koordiniert werden;
 - c) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG.
- (3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen der Absätze 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.
- (5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Zentrumsversammlung

- (1) ¹Die Mitglieder des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) tagen mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Eine Zentrumsversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (2) ¹Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH);
- b) der Arbeit des Vorstands.

³Dazu informiert der Vorstand die Zentrumsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) Die Zentrumsversammlung

- a) wählt die wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) schlägt dem Senat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vor.

Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung.

(4) ¹Die Zentrumsversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴An den Sitzungen der Zentrumsversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe;
- c) die Direktorin oder der Direktor der SUB.

(2) ¹Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) werden alle wählbaren Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) abgewählt,

wenn wenigstens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Zentrumsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mehr als die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Zentrumsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Zentrumsversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, die dem Zentrum zugeordnet, zugeflossen oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals sowie der zur Ausstattung einer Professur gehörenden Stellen; hierfür beschließt der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan;
- d) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung (Sach- und Finanzmittel) unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften sowie die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus

- Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) sowie Sicherstellung der Finanzierung;
 - f) Erstellung des jährlichen Berichts des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) sowie des Statusberichts für den Beirat;
 - g) Beschluss über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit;
 - h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
 - i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Centre for Digital Humanities (CDH);
 - j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
 - k) Recht zur Stellungnahme zu interdisziplinären Forschungsanträgen der Zentrumsmitglieder, die statistische Forschungsfragen betreffen;
 - l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8

Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität ein wissenschaftlicher Beirat auf der

Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist einmal möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat zehn Mitglieder aus, die aus wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen, Wirtschaftsverbänden oder dem öffentlichen Sektor kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(5) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung in der Aufbauphase des Zentrums,
- b) wissenschaftliche Begleitung der Arbeit des Zentrums,
- c) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- d) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- e) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- f) Erstellung eines regelmäßigen Berichts für das Präsidium und den Senat.;

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die geschäftsführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der

durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9

Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) Der Vorstand des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) betreffen, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben.

§ 10

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁴In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis einschließlich der Stimmenthaltungen aufzunehmen.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Zentrumsversammlung sind hochschulöffentlich, Sitzungen des Vorstands und des Beirats nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, der Grundordnung oder dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt. ²Ein Organ kann Mitglieder oder Angehörige des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) in Einzelfragen beratend hinzuziehen. ³Wird zu einer weiteren Sitzung im Sinne des § 28 Abs. 2 der Grundordnung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Die Organe des Göttingen Centre for Digital Humanities (GCDH) geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.01.2010 in Kraft.